

Erforderliche Dokumente zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank (juristische Personen)

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung 4

Luisenplatz 5
64283 Darmstadt

Der Magistrat

Erforderliche Dokumente zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bei juristischen Personen (z.B. GmbH, UG, AG, e.V.)

Die Gewerbeanzeige für eine Gaststätte mit Alkoholausschank ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorherigen Wohnsitz zu bringen.

1. Führungszeugnis Beleg-Art „0“ Verwendungszweck: Hessisches Gaststättengesetz

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführenden. Bei Vereinen von dem 1. Vorsitzenden.

Dieses ist direkt an uns* zu adressieren- daher ist ein Nachweis über die Beantragung ausreichend. Das Führungszeugnis ist direkt an das Bürger- und Ordnungsamt, Gaststätten- und Gewerbesesen, Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt zu adressieren - daher ist ein Nachweis über die Beantragung ausreichend.

2. Gewerbezentralregisterauszug Beleg-Art „9“ Verwendungszweck: Hessisches Gaststättengesetz

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführenden sowie für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist); bei Vereinen von dem 1. Vorsitzenden. Für in Darmstadt lebende Personen ist der Gewerbezentralregisterauszug bei der Abteilung Gaststätten- und Gewerbesesen zu beantragen.

Der Gewerbezentralregisterauszug ist direkt an das Bürger- und Ordnungsamt, Gaststätten- und Gewerbesesen, Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt zu adressieren - daher ist ein Nachweis über die Beantragung ausreichend.

3. Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozessordnung

Beantragung online beim Amtsgericht Hünfeld von allen Geschäftsführenden sowie für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist).

Bei Vereinen von dem 1. Vorsitzenden.

4. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von allen Geschäftsführenden sowie auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist). Bei Vereinen von dem 1. Vorsitzenden.

5. Personalausweis bzw. Pass (mit Aufenthaltsgenehmigung, sofern nicht EU-Angehöriger)

Gebühren

Gemäß Ziff. 22421 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19.11.2012 (GVBl. 2012, 484) in der derzeit gültigen Fassung sind für die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 3 HGastG von jedem Gastgewerbetreibenden und/oder der Stellvertretung Gebühren in Höhe von je 55,00 Euro zu erheben.

Diese Gebühren werden bei der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 HGastG fällig und sind mit der Gebühr für die Gewerbeanzeige zu entrichten.

Hinweise zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (Ziffer 3)

Seit dem 01.01.2013 werden Neueintragungen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet.

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann.

Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Sie registrieren sich zunächst auf der Internetseite des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de) mit Ihren vollständigen Personalien (hier sind alle Vornamen anzugeben). Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen die dort geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten, welche Sie dann Ihrer Gewerbeanmeldung beifügen.

Hinweise

Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht.

GmbH & Co KG

Hier ist der Handelsregisterauszug für die GmbH & Co.KG (HRA) als auch den für die Komplementär-GmbH (HRB) vorzulegen. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt für die Komplementär-GmbH und deren Geschäftsführer.

Bei Rückfragen:	Telefon:
Herr Trippel	06151 13-2193
Frau Krämer	06151 13-2293
Frau Rauschmayr	06151 13-2294